

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

- 1. a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**
– Drucksache 13/7493 –

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank (6. BBankGÄndG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 13/7728 –

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank (6. BBankGÄndG)**

- 2. zu dem Antrag der Gruppe der PDS**
– Drucksache 13/7791 –

**Neubewertung der Goldreserven für ein Programm
gegen Massenarbeitslosigkeit einsetzen**

- 3. zu dem Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zur Erklärung der Bundesregierung zu Fragen der Finanzpolitik**
– Drucksache 13/7804 –

A. Problem

- a) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank (6. BBankGÄndG)**

Nach Artikel 108 des Vertrages zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft (EG-Vertrag) müssen die innerstaatlichen

Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Notenbankgesetze spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) mit dem EG-Vertrag und der Satzung des ESZB und der EZB im Einklang stehen. Mit dem Gesetzentwurf in den Drucksachen 13/7493 und 13/7728 soll diese Verpflichtung umgesetzt werden.

- b) Antrag „Neubewertung der Goldreserven für ein Programm gegen Massenarbeitslosigkeit einsetzen“

Der Antrag der Gruppe der PDS in Drucksache 13/7791 fordert, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß eine Neubewertung der Gold- und Devisenreserven mit Wirkung ab 1998 erfolgt. Der dabei entstehende Bewertungsgewinn soll an den Bund ausgeschüttet werden, um mit den dadurch zur Verfügung stehenden Mitteln ein öffentliches Programm zur Schaffung von rd. einer Million neuer Arbeitsplätze zu finanzieren. Darüber hinaus soll die Bundesregierung aufgefordert werden, vor Inkrafttreten des Maastricht-II-Vertrages ein Konzept für den künftigen Umgang mit den Goldreserven vorzulegen.

- c) Entschließungsantrag zur Erklärung der Bundesregierung zu Fragen der Finanzpolitik

In dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 13/7804 schlagen die Antragsteller vor, daß sich der Deutsche Bundestag die Stellungnahme des Zentralbankrats der Deutschen Bundesbank vom 28. Mai 1997 zu dem vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Konzept zur Rechnungslegung der Deutschen Bundesbank zur Neubewertung der Gold- und Devisenreserven zu eigen mache.

B. Lösung

- a) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (6. BBankGÄndG)

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere folgendes vorsieht:

- Klarstellung, daß die Deutsche Bundesbank integraler Bestandteil des ESZB wird und an der Erfüllung der Aufgaben des ESZB, vor allem an der Umsetzung der vom EZB-Rat beschlossenen Geldpolitik mit dem vorrangigen Ziel der Preisstabilität, mitwirkt;
- Aufhebung der Bestimmungen über die währungspolitischen Befugnisse der Deutschen Bundesbank;
- Klarstellung, daß der Deutschen Bundesbank Bereiche der Geschäftspolitik verbleiben, für die sie weiterhin die alleinige Verantwortung trägt;
- Anpassung verschiedener Vorschriften des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank an die ESZB-Satzung, dabei Aufhebung des aufschiebenden Vetorechts der Bundesregierung bei Beschlüssen des Zentralbankrats.

Ergänzend schlägt der Finanzausschuß insbesondere folgendes vor:

- Erhöhung des Grundkapitals der Deutschen Bundesbank von 290 Mio. DM auf 5 Mrd. DM;
- Klarstellung, daß eine Unterstützung der nationalen Wirtschaftspolitik durch die Deutsche Bundesbank nur noch insoweit in Betracht kommt, als es mit der vorrangigen Aufgabenstellung des ESZB vereinbar ist;
- Klarstellung, daß die Deutsche Bundesbank die in der Satzung des ESZB und der EZB vorgesehenen Geschäfte vornehmen darf;
- Eröffnung der Möglichkeit für die Deutsche Bundesbank, für ihre Rechnungslegung ab dem ersten Jahr der Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Währungsunion das für das ESZB geltende Regelungssystem zu wählen;
- Neuordnung der Rücklagen der Deutschen Bundesbank in der Form, daß
 - die gesetzliche Rücklage in Höhe des Grundkapitals (5 Mrd. DM) festgesetzt wird, wobei geregelt wird, daß dieser Rücklage jährlich 20 v.H. des Bundesbankgewinns, mindestens jedoch 500 Mio. DM, so lange zugeführt werden, bis der Betrag von 5 Mrd. DM erreicht ist,
 - die Sonstige Rücklage aufgehoben wird,
 - die durch die Festsetzung der gesetzlichen Rücklage auf 5 Mrd. DM und die Aufhebung der Sonstigen Rücklage freiwerdenden Mittel der Erhöhung des Grundkapitals dienen und darüber hinausgehende Beträge in die Gewinn- und Verlustrechnung eingestellt werden;
- Anwendung der Vorschriften über die Neufestsetzung des Grundkapitals und die Neuordnung der Rücklagen der Deutschen Bundesbank ab dem Jahresabschluß vor Beginn der Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Währungsunion.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion der F.D.P.

- b) Antrag „Neubewertung der Goldreserven für ein Programm gegen Massenarbeitslosigkeit einsetzen“

Ablehnung des Antrags.

Einstimmigkeit gegen die Antragsteller bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P.

- c) Entschließungsantrag zur Erklärung der Bundesregierung zu Fragen der Finanzpolitik

Erledigterklärung des Entschließungsantrags.

Die antragstellenden Fraktionen erklären den Entschließungsantrag im Hinblick auf die Erklärung des Bundesministers der

Finanzen und des Präsidenten der Deutschen Bundesbank vom 19. Juni 1997 für erledigt. Die Erledigterklärung erfolgte einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P.

C. Alternativen

- a) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (6. BBankGÄndG)

Keine

- b) Antrag „Neubewertung der Goldreserven für ein Programm gegen Massenarbeitslosigkeit einsetzen“

Annahme des Antrags.

- c) Entschließungsantrag zur Erklärung der Bundesregierung zu Fragen der Finanzpolitik

Annahme des Entschließungsantrags.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (6. BBankGÄndG) – Drucksachen 13/7493, 13/7728 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Antrag der Gruppe der PDS „Neubewertung der Goldreserven für ein Programm gegen Massenarbeitslosigkeit einsetzen“ – Drucksache 13/7791 – abzulehnen,
3. den Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Erklärung der Bundesregierung zu Fragen der Finanzpolitik – Drucksache 13/7804 – für erledigt zu erklären.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Der Finanzausschuß

Peter Harald Rauen
Stellvertretender Vorsitzender

Volker Kröning
Berichterstatter

Friedrich Merz
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank (6. BBankGÄndG)
– Drucksachen 13/7493, 13/7728 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (6. BBankGÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911, 2943), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Aufgaben

Die Deutsche Bundesbank ist als Zentralbank der Bundesrepublik Deutschland integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken. Sie wirkt an der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem vorrangigen Ziel mit, die Preisstabilität zu gewährleisten, und sorgt für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland. Sie nimmt darüber hinaus die ihr nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.“

2. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Zentralbankrat bestimmt die Geschäftspolitik der Bank. Bei der Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken handelt er im Rahmen der Leitlinien und Weisungen der Europäischen Zentralbank. Er erörtert die Auswirkungen der Geld- und Währungspolitik unbeschadet der Weisungsunabhängigkeit des Präsidenten in seiner Eigenschaft als Mitglied des Rates der

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (6. BBankGÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), wird wie folgt geändert:

01. In § 2 Satz 2 werden die Worte „zweihundertneunzig Millionen“ durch die Worte „fünf Milliarden“ ersetzt.

1. unverändert

- 1a. In § 4 erster Halbsatz werden nach dem Wort „ist“ die Worte „unbeschadet des Artikels 6 Abs. 2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank“ eingefügt.

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Europäischen Zentralbank sowie der für die Europäische Zentralbank geltenden Geheimhaltungsvorschriften.“

- | | |
|---|----------------|
| 3. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt. | 3. unverändert |
| 4. In § 8 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt. | 4. unverändert |

4a. § 12 wird wie folgt gefaßt:**„§ 12****Verhältnis der Bank zur Bundesregierung**

Die Deutsche Bundesbank ist bei der Ausübung der Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, von Weisungen der Bundesregierung unabhängig. Soweit dies unter Wahrung ihrer Aufgabe als Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken möglich ist, unterstützt sie die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung.“

- | | |
|--|----------------|
| 5. In § 13 Abs. 2 wird Satz 3 aufgehoben. | 5. unverändert |
| 6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „unbeschadet des Artikels 105 a Abs. 1 des EG-Vertrages“ eingefügt. | 6. unverändert |
| 7. Die §§ 15 und 16 werden aufgehoben. | 7. unverändert |

7a. In § 25 werden nach der Angabe „§§ 19 bis 24“ die Worte „oder auf der Grundlage der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank“ eingefügt.

7b. § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Jahresabschluß ist unter Berücksichtigung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank, insbesondere als Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken, aufzustellen und mit den entsprechenden Erläuterungen offenzulegen; die Haftungsverhältnisse brauchen nicht vermerkt zu werden. Soweit sich aus Satz 2 keine Abweichungen ergeben, sind für die Wertansätze die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden.“

7c. § 27 wird wie folgt geändert:**a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:**

„1. zwanzig vom Hundert des Gewinns, jedoch mindestens fünfhundert Millionen Deutsche Mark, sind einer gesetzlichen Rücklage, soweit sie den Betrag von fünf Milliarden Deutsche Mark unterschreitet, bis zu ihrer Auffüllung zuzuführen; die gesetzliche Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung anderer Verluste verwendet werden;“.

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

- | | |
|--------------------------|----------------|
| 8. § 28 wird aufgehoben. | 8. unverändert |
|--------------------------|----------------|

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. Nach § 44 wird folgender § 45 eingefügt:

„§ 45

Übergangsvorschrift

(1) § 2 Satz 2 und § 27 Nr. 1, jeweils in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, sind erstmals auf den Jahresabschluß zu dem Stichtag anzuwenden, der dem Beginn des ersten Jahres der Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der dritten Stufe der Währungsunion gemäß Artikel 109j des EG-Vertrages unmittelbar vorausgeht. § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank ist erstmals auf das darauf folgende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) Die bisher nach § 27 Nr. 2 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesbankgesetzes] geltenden Fassung gebildete Rücklage und die gesetzliche Rücklage, soweit sie den Betrag von fünf Milliarden Deutsche Mark übersteigt, werden im Jahresabschluß zu dem Stichtag aufgelöst, der dem Beginn des ersten Jahres der Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der dritten Stufe der Währungsunion gemäß Artikel 109j des EG-Vertrages unmittelbar vorausgeht. Die sich aus der Auflösung ergebenden Beträge werden in das Grundkapital eingestellt, bis dieses fünf Milliarden Deutsche Mark beträgt. Der überschießende Betrag wird dem Reingewinn zugeführt.“

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 3 bis 5 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz an dem Tage in Kraft, ab dem die Bundesrepublik Deutschland an der dritten Stufe der Währungsunion gemäß Artikel 109j des EG-Vertrages teilnimmt; dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz an dem Tage in Kraft, ab dem die Bundesrepublik Deutschland an der dritten Stufe der Währungsunion gemäß Artikel 109j des EG-Vertrages teilnimmt; dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bericht der Abgeordneten Volker Kröning und Friedrich Merz

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

- a) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (6. BBankGÄndG)

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachte Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (6. BBankGÄndG) – Drucksache 13/7493 – wurde in der 272. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. April 1997 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Haushaltsausschuß, an letzteren auch zur Beratung nach § 96 der Geschäftsordnung, überwiesen. Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzesentwurf mit dem gleichen Titel – Drucksache 13/7728 – wurde in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Juni 1997 an die gleichen Ausschüsse wie die Gesetzesvorlage in Drucksache 13/7493 überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben an folgenden Tagen zu dem Gesetzentwurf in den Drucksachen 13/7493 und 13/7728 votiert: der Rechtsausschuß am 29. Oktober 1997, der Ausschuß für Wirtschaft am 8. Oktober 1997, der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union und der Haushaltsausschuß am 10. Dezember 1997. Das Votum des Haushaltsausschusses nach § 96 der Geschäftsordnung wird gesondert erfolgen. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 5. Juni 1997, 1. und 29. Oktober 1997 sowie am 10. Dezember 1997 beraten. Zur Vorbereitung der abschließenden Beratung der Gesetzesvorlage hat er eine aus Mitgliedern aller Fraktionen und der Gruppe bestehende Arbeitsgruppe gebildet, die mehrfach getagt hat. An dieser Arbeitsgruppe haben auch Vertreter der Deutschen Bundesbank teilgenommen.

- b) Antrag „Neubewertung der Goldreserven für ein Programm gegen Massenarbeitslosigkeit einsetzen“

Der Antrag der Gruppe der PDS „Neubewertung der Goldreserven für ein Programm gegen Massenarbeitslosigkeit einsetzen“ – Drucksache 13/7791 – wurde dem Finanzausschuß in der 177. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Juni 1997 zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Vorlage am 8. Oktober 1997 behandelt, der

Haushaltsausschuß am 10. Dezember 1997. Der Finanzausschuß hat den Antrag am 1. und 29. Oktober 1997 sowie am 10. Dezember 1997 beraten.

- c) Entschließungsantrag zur Erklärung der Bundesregierung zu Fragen der Finanzpolitik

Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Erklärung der Bundesregierung zu Fragen der Finanzpolitik – Drucksache 13/7804 – wurde dem Finanzausschuß in der 177. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Juni 1997 zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Entschließungsantrag am 8. Oktober 1997 behandelt, der Haushaltsausschuß am 10. Dezember 1997. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 1. und 29. Oktober 1997 sowie am 10. Dezember 1997 beraten.

2. Inhalt der Vorlagen

- a) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (6. BBankGÄndG)

Der sowohl von den Koalitionsfraktionen als auch von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (6. BBankGÄndG) – Drucksachen 13/7493 und 13/7728 – zielt zur Einführung des Euro darauf ab, Unvereinbarkeiten des geltenden Gesetzes über die Deutsche Bundesbank mit dem Vertrag von Maastricht einschließlich der Satzung des ESZB und der EZB zu beseitigen. Konkret soll die Verpflichtung nach Artikel 108 des EG-Vertrags umgesetzt werden, um die rechtlichen Konvergenzkriterien zu erfüllen. Nach dieser Vorschrift müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich ihrer Notenbankgesetze spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB und der EZB mit dem EG-Vertrag und der Satzung des ESZB in Einklang stehen. Nationales Recht, das dem vorrangigen, unmittelbar geltenden europäischen Recht widerspricht, ist nicht mehr anwendbar.

Die sich aus dem Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion ergebende Neuordnung der Kompetenzen für die Währungspolitik erfordert Änderungen und Klarstellungen im Gesetz über die Deutsche Bundesbank, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommen werden sollen. Hierzu gehört insbesondere die vorgeschlagene Neufassung des § 3 BBankG über die Aufgaben der Deutschen Bundesbank, in der klargestellt wird, daß diese nach Eintritt der Bundesrepublik

Deutschland in die dritte Stufe der Währungsunion integraler Bestandteil des ESZB ist und an der Erfüllung der Aufgaben des ESZB mit dem vorrangigen Ziel mitwirkt, die Preisstabilität zu gewährleisten. Dies bedeutet zum einen, daß die Deutsche Bundesbank verpflichtet ist, die vom EZB-Rat beschlossene Geldpolitik umzusetzen und für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland zu sorgen. Zum anderen verbleiben der Deutschen Bundesbank aber Bereiche der Geschäftspolitik, für die sie die alleinige Verantwortung trägt, z.B. die Verwaltung und die Anlage der nicht an die EZB übertragenen Währungsreserven.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des § 6 Abs. 1 BBankG sieht eine Anpassung der Bestimmungen über den Zentralbankrat an das europäische Recht vor. Wichtigste Aufgabe dieses Gremiums wird es danach sein, durch allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung und die Verwaltung sowie durch Weisungen zu bestimmen, wie die Deutsche Bundesbank die währungspolitischen Beschlüsse der EZB umsetzt. Da der Bank aber auch eigene Aufgaben verbleiben, behält der Zentralbankrat weiterhin Zuständigkeitsbereiche, für die er die alleinige Verantwortung trägt. Die Mindestbestelldauer des Präsidenten der Deutschen Bundesbank und der übrigen Mitglieder des Zentralbankrats wird an die ESZB-Satzung angepaßt und von zwei auf fünf Jahre erhöht (§§ 7 und 8 BBankG). Das aufschiebende Veto-recht der Bundesregierung, nach dem die Beschlußfassung des Zentralbankrats auf ihr Verlangen bis zu zwei Wochen auszusetzen ist (§ 13 Abs. 2 Satz 3 BBankG), soll aufgehoben werden, da es den Vorschriften des EG-Vertrags über die institutionelle Unabhängigkeit der EZB und der am ESZB teilnehmenden Zentralbanken widerspricht. Insoweit reicht die Unabhängigkeit der EZB und des ESZB weiter als die der Deutschen Bundesbank nach geltendem Recht. Angepaßt werden auch die Bestimmungen über das Recht der Deutschen Bundesbank zur Notenausgabe (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BBankG) in der Übergangszeit.

Die Vorschriften über die Diskont-, Kredit- und Offenmarktpolitik sowie über die Mindestreservpolitik (§§ 15 und 16 BBankG) werden aufgehoben, weil die Geldpolitik in der Währungsunion von der EZB bestimmt wird, das ESZB über alle zur Erfüllung seines stabilitätspolitischen Auftrags erforderlichen Instrumente verfügt und der EZB-Rat darüber hinaus über die Anwendung weiterer Instrumente der Geldpolitik entscheiden kann. Aufgehoben werden auch die Vorschriften über den Wochenausweis der Deutschen Bundesbank (§ 28 BBankG).

- b) Antrag „Neubewertung der Goldreserven für ein Programm gegen Massenarbeitslosigkeit einsetzen“

Der von der Gruppe der PDS eingebrachte Antrag „Neubewertung der Goldreserven für ein Programm gegen Massenarbeitslosigkeit einsetzen“ – Drucksache 13/7791 – zielt darauf ab, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, mit Wirkung ab 1998 eine Neubewertung der Gold-

und Devisenreserven der Deutschen Bundesbank vorzunehmen. Der dabei entstehende Bewertungsgewinn soll an den Bund ausgeschüttet und für ein öffentliches Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mit dem Ziel der Schaffung von rd. einer Million neuer Arbeitsplätze eingesetzt werden. Die Bundesregierung soll nach dem Antrag ein detailliertes Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorlegen, dessen Schwerpunkte die Energie- und Verkehrspolitik, die Kultur- und Bildungspolitik sowie die Struktur- und Regionalpolitik in den neuen Bundesländern sein sollen. Dieses Programm soll Anfang 1998 wirksam werden. Es soll durch Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Darüber hinaus soll die Bundesregierung aufgefordert werden, vor Inkrafttreten des Maastricht-II-Vertrags ein Konzept für den künftigen Umgang mit den Goldreserven vorzulegen.

- c) Entschließungsantrag zur Erklärung der Bundesregierung zu Fragen der Finanzpolitik

Der von der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entschließungsantrag zur Erklärung der Bundesregierung zu Fragen der Finanzpolitik – Drucksache 13/7804 – sieht vor, daß sich der Deutsche Bundestag die Stellungnahme des Zentralbankrats der Deutschen Bundesbank vom 28. Mai 1997 zu dem vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Konzept zur Rechnungslegung der Deutschen Bundesbank zu eigen macht; der Text der genannten Stellungnahme des Zentralbankrats ist aus Drucksache 13/7804 ersichtlich.

In dem Konzept des Bundesministeriums der Finanzen war eine deutliche Höherbewertung der Gold- und Devisenreserven vorgesehen. Der dadurch entstehende Bewertungsgewinn sollte teilweise an den Bund zur Tilgung von Schulden des Erblastentilgungsfonds ausgeschüttet werden. Diese Ausschüttung sollte bereits 1997 und 1998 erfolgen.

Dieses Konzept wurde erledigt mit der Erklärung, die der Bundesminister der Finanzen und der Präsident der Deutschen Bundesbank am 19. Juni 1997 veröffentlicht haben.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

- a) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (Drucksachen 13/7493 und 13/7728)

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-

NEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS empfohlen, der Vorlage zuzustimmen.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf mit den vorgesehenen Änderungen anzunehmen. Dieser Beschluß wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Vertreter der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gefaßt.

Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat auf eine Stellungnahme zu der Vorlage verzichtet.

- b) Antrag „Neubewertung der Goldreserven für ein Programm gegen Massenarbeitslosigkeit einsetzen“ (Drucksache 13/7791)

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Gruppe der PDS die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat empfohlen, die Vorlage für erledigt zu erklären.

- c) Entschließungsantrag zur Erklärung der Bundesregierung zu Fragen der Finanzpolitik (Drucksache 13/7804)

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat den Entschließungsantrag einvernehmlich für erledigt erklärt.

Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat empfohlen, die Vorlage für erledigt zu erklären.

4. Ausschlußempfehlung

- a) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (6. BBankGÄndG)

Der federführende Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf in einer Reihe von Punkten ergänzt. Es handelt sich dabei um folgendes:

- Auf Anregung des Europäischen Währungsinstituts (EWI), das nach dem EG-Vertrag zu dem Gesetzentwurf zu hören war, sollen zwei Klarstellungen vorgenommen werden, um Fehl-

interpretationen zu vermeiden. Beide Regelungsinhalte ergeben sich bereits aus dem EG-Vertrag sowie der Satzung des ESZB und der EZB, die nach Eintritt der Bundesrepublik Deutschland in die Währungsunion unmittelbar gelten. Zum einen soll ausdrücklich geregelt werden, daß Beteiligungen der Deutschen Bundesbank an internationalen Währungseinrichtungen der Zustimmung der EZB bedürfen, wie es Artikel 6 Abs. 2 der Satzung vorsieht. Zum anderen soll klargestellt werden, daß die Deutsche Bundesbank die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung nur insoweit unterstützt, wie es mit ihren Aufgaben im ESZB vereinbar ist.

- Klargestellt werden soll weiterhin, daß die Deutsche Bundesbank die in der Satzung des ESZB und der EZB vorgesehenen Geschäfte vornehmen darf.
- Das Grundkapital der Deutschen Bundesbank soll von bisher 290 Mio. DM auf 5 Mrd. DM erhöht werden. Diese Maßnahme wird vom Ausschuß empfohlen, um der tatsächlichen Finanzkraft und der Bedeutung der Deutschen Bundesbank im ESZB Rechnung zu tragen.
- Die gesetzliche Rücklage der Deutschen Bundesbank (§ 27 Nr. 1 BBankG) soll auf ebenfalls 5 Mrd. DM festgelegt werden. Dies entspricht der für die EZB geltenden Regelung, nach der sich der allgemeine Reservefonds auf die Höhe des Kapitals beläuft. Vorgesehen ist eine Regelung, gemäß derer jährlich 20 v.H. des Bundesbankgewinns, mindestens jedoch 500 Mio. DM, so lange der gesetzlichen Rücklage zuzuführen sind, bis der Betrag von 5 Mrd. DM erreicht ist. Diese Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung anderer Verluste der Deutschen Bundesbank verwendet werden. Die bisherige Anknüpfung der Höhe der gesetzlichen Rücklage der Deutschen Bundesbank an den Notenumlauf wird aufgegeben, weil sie nach der Einbindung der Bank in das ESZB nicht mehr sachgerecht ist.

Die gesetzliche Rücklage der Deutschen Bundesbank, soweit sie den Betrag von 5 Mrd. DM überschreitet, und die bisherige Sonstige Rücklage (§ 27 Nr. 2 BBankG), die bis zur Höhe des Grundkapitals gebildet werden kann, sollen aufgelöst werden, wobei die Regelung zur Sonstigen Rücklage ganz aufgehoben werden soll, da sie wegen der Neuordnung der gesetzlichen Rücklage entbehrlich wird. Diese beiden Rücklagen erreichen derzeit ein Volumen von insgesamt 13,3 Mrd. DM. Die durch ihre Auflösung freiwerdenden finanziellen Mittel sollen zur Finanzierung der Erhöhung des Grundkapitals und der neuen gesetzlichen Rücklage verwendet werden. Der überschüssige Betrag soll dem Reingewinn der Deutschen Bundesbank zugeführt werden. Er steht damit zur Ausschüttung an den Bund zur Verfügung.

Die vom Finanzausschuß eingesetzte Arbeitsgruppe, deren Ergebnissen sich der Ausschuß

anschließt, verweist zur Verwendung möglicher Restbeträge darauf, daß die vorgeschlagene Änderung von § 26 Abs. 2 BBankG auf die Sätze 2 und 3 dieser Vorschrift beschränkt ist. Die Deutsche Bundesbank bleibt also – wie der unveränderte Satz 4 sagt – zur „Bildung von Passivposten im Rahmen der Ergebnisermittlung auch für allgemeine Wagnisse im In- und Auslandsgeschäft ...“ befugt. Dies hält der Ausschuß in Übereinstimmung mit der Arbeitsgruppe zur Risikoversorge der Deutschen Bundesbank für notwendig.

- Die Deutsche Bundesbank soll ermächtigt werden, mit Beginn der Währungsunion die Grundsätze des ESZB für die Rechnungslegung zu übernehmen. Sie hat erklärt, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen zu wollen. Die Arbeitsgruppe verweist darauf, daß dies der Gemeinsamen Erklärung des Bundesministers der Finanzen und des Präsidenten der Deutschen Bundesbank vom 19. Juni 1997 entspricht. Im Hinblick auf diese Erklärung hält die Arbeitsgruppe eine ausdrückliche Regelung dieser Frage im Rahmen des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank für entbehrlich.

Das EWI trifft die für die Entwicklung der Rechnungslegungsgrundsätze des ESZB erforderlichen Vorbereitungen. Die von ihm hierfür bereits entwickelten Vorstellungen sehen eine Bewertung der Währungsreserven zu Marktpreisen vor. Die dabei aufgedeckten stillen Reserven sollen einem Neubewertungskonto (revaluation account) zugeführt werden, das nicht ausschüttungsfähig ist. Vielmehr soll dieser Ausgleichsposten dem Ausgleich von Wertschwankungen bei den Währungsreserven dienen. Nach den vom EWI vorgesehenen Regeln darf er nur insoweit gewinnerhöhend aufgelöst werden, als sich aus der Veräußerung von Währungsreserven ein Gewinn ergeben hat.

Neben diesen Ergänzungen hat die vom Finanzausschuß eingesetzte Arbeitsgruppe die Frage erörtert, ob der geltende § 7 Abs. 1 BBankG der „Weisungskette“ entspreche, die Artikel 14.3 der Satzung des ESZB und der EZB zwischen EZB und allen Stellen der nationalen Zentralbanken verlangt, insbesondere bei der Umsetzung der Geldpolitik. Die Arbeitsgruppe hat dabei auch einen verdeutlichenden Formulierungsvorschlag der Fraktion der SPD zu § 7 Abs. 1 Satz 1 BBankG diskutiert („... für die Durchführung der Beschlüsse des Zentralbankrats und, soweit es die unverzügliche Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken erforderlich macht, für die Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Zentralbank verantwortlich“). Dieser Vorschlag ist aus der Erwägung heraus nicht weiterverfolgt worden, daß die Änderung von § 6 Abs. 1 BBankG auf Satz 1 dieser Vorschrift beschränkt ist und die übrigen Sätze weitergelten. Dadurch bleibt der Zentralbankrat verantwortlich für gestaltende Entscheidungen zur Umsetzung

geldpolitischer Beschlüsse. In Verbindung mit der Integration der Zentralbank in das ESZB (vgl. § 3 BBankG – neu –) dürften damit die unverändert bleibenden Vorschriften in § 6 Abs. 1 BBankG einen Bedeutungswandel im Rahmen der fortbestehenden Organisationsstruktur der Deutschen Bundesbank erfahren. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe, die sich der Ausschuß zu eigen macht, sollte der Gesetzgeber diese Entwicklung bis zu einer weiteren Novellierung des Gesetzes beobachten.

Der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung wurde einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. angenommen. Die Gruppe der PDS hat ihre Stimmenthaltung damit erklärt, daß der Gesetzentwurf nicht den richtigen Weg beinhalte. Sie ist der Auffassung, daß die Währungsunion am Ende des europäischen Einigungsprozesses vollzogen werden solle.

- b) Antrag „Neubewertung der Goldreserven für ein Programm gegen Massenarbeitslosigkeit einsetzen“

Der Antrag in Drucksache 13/7791 ist mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. gegen die antragstellende Gruppe abgelehnt worden.

- c) Entschließungsantrag zur Erklärung der Bundesregierung zu Fragen der Finanzpolitik

Die antragstellenden Fraktionen haben den Entschließungsantrag im Hinblick auf die Erklärung des Bundesministers der Finanzen und des Präsidenten der Deutschen Bundesbank vom 19. Juni 1997 für erledigt erklärt. Die Erledigterklärung erfolgte einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 01 (§ 2 Satz 2)

Das Grundkapital von bisher 290 Mio. DM entspricht weder der tatsächlichen Finanzkraft der Deutschen Bundesbank noch ihrer Bedeutung im ESZB. Die Bilanzsumme der Deutschen Bundesbank, die Ausdruck des Umfangs ihrer Geschäftstätigkeit ist, hat sich seit der Gründung der Bank im Jahr 1957 mehr als verzehnfacht. In den vergangenen 40 Jahren hat die Deutsche Bundesbank ihr währungspolitisches Gewicht national und weltweit gefestigt. Angesichts dieser positiven Entwicklung ist eine Erhöhung des Grundkapitals auf 5 Mrd. DM angemessen. Die Erhöhung trägt dazu bei, die finanzielle Solidität der Deutschen Bundesbank und ihre Finanzkraft in der Bilanz sichtbar zu machen.

Zu Nummer 1 a (§ 4)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß Beteiligungen der Deutschen Bundesbank an internationa-

len Währungseinrichtungen nach dem Eintritt in die Währungsunion gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Satzung des ESZB und der EZB der Zustimmung der EZB bedürfen.

Die Klarstellung trägt dem im Rahmen der Konsultation mit der Bundesregierung vorgebrachten Anregung des EWI Rechnung, diese Rechtslage im Gesetz über die Deutsche Bundesbank ausdrücklich wiederzugeben.

Zu Nummer 4a (§ 12)

Mit Eintritt in die Währungsunion wird die Deutsche Bundesbank integraler Bestandteil des ESZB und ist zur Mitwirkung an der Erfüllung der Ziele und Aufgaben des ESZB verpflichtet, wie dies auch in § 3 BBankG (– neu –) klargestellt ist. Nach Artikel 105 des EG-Vertrags und Artikel 2 Satz 2 der Satzung unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, um zur Verwirklichung der in Artikel 2 des EG-Vertrags festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Ziels der Preisstabilität möglich ist. Eine Unterstützung der nationalen Wirtschaftspolitik der Bundesregierung durch die Deutsche Bundesbank kommt danach nur noch in Betracht, soweit es mit der vorrangigen Aufgabenstellung des ESZB vereinbar ist.

Dies wird im Interesse der Rechtsklarheit ausdrücklich bestätigt. Hiermit wird einem Petitum des EWI im Rahmen der Konsultation durch die Bundesregierung Rechnung getragen, um mögliche Konflikte mit Artikel 2 der Satzung und Fehlinterpretationen zu vermeiden. Die geänderte Reihenfolge der Sätze 1 und 2 soll ebenfalls die neue Rechtslage widerspiegeln.

Zu Nummer 7a (§ 25)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß die Deutsche Bundesbank auch die in der Satzung des ESZB und der EZB vorgesehenen Geschäfte vornehmen darf.

Zu Nummer 7b (§ 26 Abs. 2 Satz 2 und 3)

Die Neufassung gibt der Deutschen Bundesbank die Möglichkeit, für ihre Rechnungslegung das für das ESZB geltende Regelungssystem zu wählen. Die Deutsche Bundesbank hat erklärt, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen zu wollen.

Die EZB wird nach ihrer Gründung die Grundsätze für ihren Jahresabschluß und für ihre Rechnungslegung im ESZB gemäß Artikel 26 Abs. 2 eine Satzung aufstellen. Sie ist hierbei von Weisungen Dritter gemäß Artikel 107 EG-Vertrags unabhängig.

Das EWI trifft die dazu notwendigen Vorbereitungen. Es hat mit Beschluß vom 5. November 1996 Grundsätze in Aussicht genommen, die eine marktnahe

Bewertung der Notenbankvermögen, insbesondere der Währungsreserven (Gold, Sonderziehungsrechte, ECU-Bestände und Fremdwährungen), vorsehen. Soweit die Neubewertung zur Offenlegung von stillen Reserven führt, werden diese in einen Ausgleichsposten („revaluation account“) eingestellt, der dem Ausgleich von Wertschwankungen der Währungsreserven dient; nach den für die EZB vorgesehenen Regeln wird dieser Ausgleichsposten nur insoweit gewinnerhöhend aufgelöst, als Währungsreserven, aus deren Bewertung sich ein Bewertungsgewinn ergeben hat, veräußert werden.

Der bisherige Klammerzusatz „(Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)“ nach dem Wort „Jahresabschluß“ kann im Hinblick auf die mögliche Übernahme der Regelungen für das ESZB wegfallen.

Zu Nummer 7c (§ 27)

Die bisherige Anknüpfung der Höhe der gesetzlichen Rücklage an den Notenumlauf ist mit Einbindung der Deutschen Bundesbank in das ESZB nicht mehr zweckmäßig. In Parallelität zu der für die EZB geltenden Regelung soll deshalb die Deutsche Bundesbank künftig eine gesetzliche Rücklage in Höhe ihres Grundkapitals haben.

Die bisher in Nummer 2 enthaltene „Sonstige Rücklage“, die bis zur Höhe des Grundkapitals gebildet werden konnte, wird damit entbehrlich.

Die finanziellen Mittel, die durch die Auflösung der Sonstigen Rücklage und durch die Festsetzung der gesetzlichen Rücklage auf 5 Mrd. DM frei werden, dienen der Erhöhung des Grundkapitals. Darüber hinausgehende Beträge werden in die Gewinn- und Verlustrechnung eingestellt.

Zu Nummer 9 (§ 45)

Zur Klarstellung bedarf es neben der Vorschrift über das Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung zur Durchführung der Neuordnung der Kapital- und Rücklagenstruktur und zur Übernahme der Bilanzierungsregeln des ESZB. § 45 trifft daher eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung für den Zeitpunkt der Neuordnung der Kapital- und Rücklagenstruktur und die Verwendung der bisher in den gesetzlichen Rücklagen gemäß § 27 Nr. 1 und 2 BBankG (alt) eingestellten Beträge für die Erhöhung des Grundkapitals und die neue gesetzliche Rücklage (§ 27 Nr. 1 BBankG – neu –) sowie für den Zeitpunkt der Anwendung der ESZB-Bilanzierungsregeln.

Zu Artikel 2

Die Änderungen der §§ 2, 4, 12, 25, 26 und 27 BBankG sowie die Einfügung eines neuen § 45 BBankG, die zusätzlich in den Entwurf zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank aufgenommen werden, ändern die Nummern des Artikels 1.

Die Neuordnung der Regeln für die Rechnungslegung der Deutschen Bundesbank und die Neuordnung der Bilanzstruktur der deutschen Währungsbehörde sollen mit Eintritt der Bundesrepublik Deutschland in die dritte Stufe der Währungsunion in Kraft treten.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Volker Kröning

Berichterstatter

Friedrich Merz

Berichterstatter

